



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. August 1974

Nr. 4552

Mit Beschluss Nr. 6551 vom 28. November 1972 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitete Baulandumlegung "Neumatt" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Neumatt" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf die vorgelegten Pläne M 1 : 500 und M 1 : 1000 mit Flächen- und Dienstbarkeitenbereinigungs-Tabelle definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6551 vom 28. November 1972 erhoben, nicht mehr berechnet.

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 729)KK
Der Staatsschreiber

Dr. Max G...
(Handwritten signature)

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4), mit Akten pk

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), mit je 1 gen. Plan (Leinwand) und
je 1 Flächen- und Dienstbarkeitentabelle

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, mit je 1 gen. Plan und
je 1 Flächen- und Dienstbarkeitentabelle

Kreisbauamt III, Dornach, mit je 1 gen. Plan und je 1 Flächen-
und Dienstbarkeitentabelle

Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach (2), mit je 1 gen.
Plan und je 1 Flächen- und Dienstbar-
keitentabelle

Baukommission der Einwohnergemeinde Breitenbach

Ingenieur- und Vermessungsbüro Armin Hulliger, 4226 Breitenbach (2)

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs